Gemeinderat Lauter **L-GR/06/2026**

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Lauter am 07.05.2026

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Lauter, Lauter

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Gruppenbild des gesamten Gemeinderats der Wahlperiode 2026/2032 für die Gemeindechronik und die Presse
2. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderats gemäß Art. 31 Abs. 4 GO
4. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO
5. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 51 GO
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG
7. Festlegung der weiteren Stellvertretung gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO
8. Entscheidung über die Art und die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzzuteilung gemäß Art. 32 und 33 GO
9. Gemeindliches Ortsrecht; Erlass einer "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"
10. Festlegung eines regelmäßigen Sitzungstages für die Sitzungen während der Wahlperiode 2026/2032
11. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Lauter (2026/2032)
12. Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
13. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
14. Benennung der Mitglieder für die gebildeten Ausschüsse
15. Benennung der Mitglieder zum „Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe“
16. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Windenergie Lautergrund GmbH
17. Vorschlag für die Bestellung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
18. Beschluss zur Durchführung einer Wahl zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher für Appendorf
19. Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten
20. Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

21. Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

22. Gemeindliches Ortsrecht - Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Optimierung der Windkraftnutzung in den Windvorranggebieten Deusdorf-West und Lauter-West"

23. Sonstiges - Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

23.1. Sonstiges - Bauvorhaben Gemeindegebiet Lauter

23.2. Sonstiges - Antrag auf Beschaffung Taschenbuch für Gemeinderäte vom Boorberg Verlag

23.3. Sonstiges - Antrag auf Flurrundfahrt

24. Eintrag des gesamten Gemeinderates in das Goldene Buch der Gemeinde Lauter

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Ronny Beck die Sitzung des des Gemeinderates Lauter.
Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 30.04.2026 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Gruppenbild des gesamten Gemeinderats der Wahlperiode 2026/2032 für die Gemeindechronik und die Presse

Zu Beginn der Sitzung wurde ein Gruppenbild des gesamten Gemeinderates der Wahlperiode 2026/2032 für die Gemeindechronik und die Presse gefertigt.

2. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Ronny Beck begrüßte neben den Mitgliedern des Gemeinderats auch die Anwesenden der Verwaltung, der Presse sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er stellte die Beschlussfähigkeit fest. Alle Mitglieder des Gemeinderats waren anwesend. Nachfolgend hielt der Erste Bürgermeister im Rahmen der konstituierenden Sitzung folgendes Grußwort:

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
liebe Anwesende

bei der Wahl am 08. März 2026 standen auf zwei Listen insgesamt 24 Personen für den Gemeinderat und zwei Personen für den Bürgermeister. Am Wahlabend haben wir alle dem Ergebnis entgegen gefiebert.
Die Auszählung ergab die nun hier Sitzenden. Es waren 953 Wahlberechtigte in der Gemeinde Lauter, von denen 750 ihre Stimme abgaben. 750 die uns ihr Vertrauen schenkten. Uns wurde nun die Aufgabe übertragen die nächsten 6 Jahre zum Wohle der Bürger der Gemeinde zu handeln.
Der Gemeinderat hat sich verjüngt – aber das ist im Wandel der Zeit normal. Wir alle werden schließlich von Jahr zu Jahr älter und irgendwann scheiden die Älteren aus und übergeben die Geschicke in jüngere Hände.
Die letzten sechs Jahre waren nicht einfach. Mit der Abgabe der Stimme 2020 begann auch gleich der LockDown – dank Corona. Sowohl das gesellschaftliche als auch das berufliche Leben litt darunter. Es gab aber auch Fortschritte: Wer hätte es für möglich gehalten, dass Videokonferenzen so schnell IN wurden.
Von den massiven Einschränkungen noch nicht erholt, ging es gleich weiter zum nächsten Problemfall: der Ukrainekrieg. Wir alle spürten die Auswirkungen der beiden Problemfälle an unseren Geldbeutel. Die Inflation traf jeden. So musste und konnte auch die Gemeinde finanzielle Einbußen hinnehmen.

Die Auswirkungen vom Nahen Osten spüren wir auch bereits.

Es gibt immer den Spruch: ALLES WIRD BESSER!
Relativieren wir den Spruch: Nicht alles wird besser.

Wir müssen und dürfen die nächsten sechs Jahre das Beste für unsere Gemeinde heraus holen. Vieles wurde angestoßen und steht in den Startlöchern.
Glasfaser, Ausbau der Bergstraße, Ausbau Deusdorf Nord, Windräder usw.
Einiges ist noch in der Planungen, die teilweise auch weit fortgeschritten sind.
Leider denken viele noch immer: Soll doch die Gemeinde die Unkosten übernehmen und das Ganze bezahlen. Dem muss ich leider widersprechen. Die Gemeinde hat auch nicht unendlich Geld und wir haben kein Sondervermögen wie im Bund.
Wir müssen bewusst mit dem Geld umgehen. Es ist das Geld von den Bürgern der Gemeinde Lauter – sprich uns allen.
Wir können es nicht beim Einen bezahlen und beim nächsten nicht. Wir müssen eine Gleichberechtigung herstellen, auch wenn dies manchmal schwer ist.Wir müssen uns aber auch an die Gesetze halten. Als zukünftige Vertreter der Kommune haben wir eine Vorbildfunktion und ein besonderes Augenmerk liegt auf uns.

Wir müssen schauen, dass wir unsere Gemeinde lebenswert machen und auch erhalten.

Man kann es nicht jedem recht machen. Vor 6 Jahren hatte ich die Idealvorstellung dies zu machen. Leider war es eine Wunschvorstellung, da man es nie jedem recht machen kann. Es ist mit der Quadratur des Kreises gleich zu setzen, was ebenfalls nicht möglich ist.
Trotzdem müssen wir die nächsten sechs Jahre schauen, was das Beste für möglichst Viele ist.
Dass man nicht überall gleichzeitig alles im Idealzustand herrichten kann, dürfte jedem bewusst sein. Es fehlt oft schlicht an den finanziellen Mitteln.
Jeder muss anpacken und nicht auf den Anderen verweisen.
Deswegen lasst es uns gemeinsam anpacken – unabhängig vom Ortsteil.

Lasst uns das Bestmögliche für unsere Gemeinde tun.
Pack mers an

3. Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderats gemäß Art. 31 Abs. 4 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Grundsätzlich sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Eidesleistung entfällt jedoch für Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Aus diesem Grund sind nur die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

- Carmen Seits
- Armin Postler
- Alexander Gruber
- Michael Postler

Die Eidesformel ist gesetzlich vorgegeben (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich

schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO).

Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Verweigerung des Amtseides bzw. Gelöbnisses stellt ein Amtsantrittshindernis gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG dar. Das Amtshindernis müsste vom Gemeinderat festgestellt werden.“

Aus der Sitzung:
Alle vier neugewählten Gemeinderatsmitglieder legten die Eidesleistung ab.

4. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Zunächst muss durch einfachen Beschluss festgelegt werden, ob nur ein(e) zweite(r) Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder auch ein(e) dritte(n) Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister gewählt werden soll. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. In der vergangenen Wahlperiode hatte die Gemeinde Lauter einen zweiten und einen dritten Bürgermeister.“

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 als Stellvertretung für den Ersten Bürgermeister zwei weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister (sowohl 2. als auch 3. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) zu wählen.

5. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 51 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Zur weiteren Bürgermeisterin bzw. zum weiteren Bürgermeister sind alle Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO). Die zu wählenden Personen müssen somit das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein (Art. 39 Abs. 1 GLKrWG).
Alle Gemeinderatsmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen, sind als weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister wählbar. Eine Bindung an vorgebrachte Wahlvorschläge gibt es nicht.
Wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates, die bei der Sitzung nicht anwesend wären. Die Wahlannahme könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Hierzu wurden entsprechende Stimmzettel von der Verwaltung vorbereitet, auf der alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder (zum Ankreuzen) aufgeführt sind).
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig.
Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen

ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen:

- Beschluss über Gemeinderatsmitglied, das mit der Herstellung des Loses beauftragt wird
- Beschluss über ein anderes Gemeinderatsmitglied, das mit der Losziehung beauftragt wird
- Bewerbende und ziehende Personen dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein
- Bei der Ziehung des Loses dürfen sich bewerbende Personen, nicht jedoch die das Los herstellenden Personen, anwesend sein

Zunächst wird die Wahl zur 2. Bürgermeisterin bzw. zum 2. Bürgermeister durchgeführt.

Bei der Wahl zur 3. Bürgermeisterin bzw. zum 3. Bürgermeister ist zu beachten, dass Stimmen, die für eine(n) bereits gewählte(n) 2. Bürgermeister(in) abgegeben werden, nicht ungültig sind. Es handelt sich hierbei um kein Wählbarkeitshindernis, sondern nur um ein Amtsantrittshindernis.

Nach der Wahl muss die Wahl von der gewählten Person angenommen werden."

Aus der Sitzung:

Wahl des 2. Bürgermeisters:

Wahlvorschläge:

- Bewerber A: Peter Zweier
- Bewerber B: Chritian Albrecht

Abgegebene Stimmzettel:
- davon gültig: 13 Stimmzettel

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:
- Bewerber A: 7 Stimmen
- Bewerber B: 6 Stimmen

Gemeinderat **Peter Zweier** hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum **2. Bürgermeister** gewählt.
Gemeinderat Peter Zweier erklärte nach Anfrage durch den Vorsitzenden, dass er die Wahl annimmt und unterzeichnet die schriftliche Wahlannahmeerklärung.

Wahl des 3. Bürgermeisters:

Wahlvorschläge:

- Bewerber A: Christian Albrecht
- Bewerber B: Ruth Will

Abgegebene Stimmzettel:
- davon gültig: 13 Stimmzettel

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:
- Bewerber A: 6 Stimmen
- Bewerber B: 7 Stimmen

Gemeinderätin Ruth Will hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zur **3. Bürgermeisterin** gewählt.

Gemeinderätin Ruth Will erklärte nach Anfrage durch den Vorsitzenden, dass sie die Wahl annimmt und unterzeichnet die schriftliche Wahlannahmeerklärung.

6. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Auch die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind gemäß Art. 1 KWBG kommunale Wahlbeamtinnen bzw. Wahlbeamte. Daher sind sie nach der Annahme der Wahl, die schriftlich zu erfolgen hat (Art. 1 Abs. 2 Nr.1, Art. 9 KWBG), in gleicher Weise zu vereidigen wie der Erste Bürgermeister (also zusätzlich zur Vereidigung als Gemeinderatsmitglied). Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab.
Bei Wiederwahl eines weiteren Bürgermeisters (auch wenn „Wechsel“ vom Zweiten zum Dritten oder umgekehrt) erfolgt nach Art. 27 Abs. 4 KWBG keine Vereidigung.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden, darüber hinaus können anstelle der Worte „ich schwöre“ auch die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden (Art. 27 Abs. 2 KWBG).“

Aus der Sitzung:
Zweiter Bürgermeister Peter Zweier und Dritte Bürgermeisterin Ruth Will wurden vom ersten Bürgermeister Ronny Beck vereidigt.

7. Festlegung der weiteren Stellvertretung gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet trotz des Wortlautes („bestimmt der Gemeinderat“) nicht dazu, weitere Stellvertretungen zu bestellen. Die Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats und hängt vor allem von der Größe der Gemeinde ab, ihrer rechtlichen Stellung, dem Geschäftsgang und der Zahl der weiteren Bürgermeister. Sind jedoch alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verhindert und keine Stellvertretung bestimmt, hat die Gemeinde keine Vertretung nach außen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit handlungsunfähig werden. Es wird daher empfohlen, eine Regelung zu treffen.

Auch die weiteren Stellvertretungen müssen deutsche Staatsangehörige sein. Sie werden entweder namentlich in offener Abstimmung bestimmt (eine geheime Wahl nach Art. 51 Abs. 4 GO ist nicht zulässig) oder nach allgemeinen Kriterien festgelegt (z. B. jeweils an Jahren ältestes Gemeinderatsmitglied).

In der letzten Wahlperiode 2020/2026 wurde hinsichtlich der weiteren Stellvertretungen folgende Regelung beschlossen (§ 16 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung):

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied.“

Beschluss: 13 : 0

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats als weitere Stellvertretung.

8. Entscheidung über die Art und die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzzuteilung gemäß Art. 32 und 33 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Gemeinderats. Der Gemeindetag empfiehlt den kleineren Gemeinden, auf Ausschüsse zu verzichten. Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Gemeinderat bestimmt (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO mind. 3, höchstens 7 Mitglieder). Ausschüsse mit unterschiedlichen Mitgliedszahlen sind zulässig.
Haben bei der Berechnung mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der letzten Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmenzahlen zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO).
Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die gem. Art. 33 Abs. 2 GO allgemein zum Vorsitzenden bestimmte Person nicht auf ihre Partei bzw. Wählergruppe anzurechnen. Der erste Bürgermeister bleibt also unberücksichtigt. Er gehört dem Ausschuss kraft Gesetzes als dessen Vorsitzender an (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss).
Die Ausschussmitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Bei der Bestellung ist der Gemeinderat an die Vorschläge der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen gebunden (Ausnahme: es wird kein Vorschlag gemacht). Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die Mitglieder der eigenen Gruppierung beschränkt. Eine Partei oder Wählergruppe kann somit „ihren“ Sitz durch ein Gremiumsmitglied einer anderen Partei oder Wählergruppe besetzen.
Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertretung eines anderen sein, weil es nicht zwei Sitze im Ausschuss einnehmen darf. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Vertreter namentlich benannt (keine „wilde“ Stellvertretung).

In der vergangenen Wahlperiode 2020/2026 wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Beratende Ausschüsse:

- Finanzausschuss – Erster Bürgermeister und vier Mitglieder
- Rechnungsprüfungsausschuss – Vier Mitglieder

Grundsätzlich sollte die Zahl der Ausschüsse auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Ausschüsse sind in der Regel dann zu bilden, wenn die zu behandelnden Themen zu zahlreich oder zu unbedeutend für eine Behandlung im Gemeinderat sind.
Das Sitzverteilungsverfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Es gibt hier verschiedene Verfahren, die gewählt werden können. In der Vergangenheit wurde stets das Verfahren nach „Hare-Niemeyer“ gewählt, dieses Verfahren wird auch vom Gemeindetag empfohlen. Da alle Verfahren zum gleichen Ergebnis kommen, wird empfohlen, wieder das Verfahren nach Hare-Niemeyer zu wählen.

Im Vorfeld zur konstituierenden Sitzung hat man sich dazu entschieden, einen zusätzlichen Bau- und Umweltausschuss vorzuschlagen. Dieser Ausschuss ist in den Sitzungsunterlagen entsprechend enthalten. Der Bau- und Umweltausschuss soll vorberatend sein und vor allem große gemeindliche Bauprojekte koordinieren. Der Ausschuss soll aus sechs Mitgliedern und dem Vorsitzenden bestehen.

Für den Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss ergibt sich folgende Sitzzuteilung:“

zu vergebene Sitze: **4**	CSU	FWG Lautergrund
Sitze im Gemeinderat	6	6
Sitze im Ausschuss	**2**	**2**

Für den Bau- und Umweltausschuss ergibt sich folgende Sitzzuteilung:

zu vergebene Sitze: **6**	CSU	FWG Lautergrund
Sitze im Gemeinderat	6	6
Sitze im Ausschuss	**3**	**3**

Beschluss: 13 : 0

1. **Für die Ausschussbesetzungen wird das Verfahren nach Hare-Niemeyer angewendet.**

Beschluss: 13 : 0

2. **Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Finanzausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht.**

Beschluss: 13 : 0

3. **Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht.**

Beschluss: 13 : 0

4. **Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Bau- und Umweltausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.**

9. Gemeindliches Ortsrecht; Erlass einer "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Der Gemeinderat hat eine „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ zu erlassen, die unterschiedliche Regelungen zur grundsätzlichen Arbeitsweise der Gemeinde beinhaltet. Der Entwurf der Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Neben der Festlegung der Ausschüsse werden auch die Entschädigungsleistungen für die Gemeinderatsmitglieder bestimmt.
Im beigefügten Entwurf sind Abweichungen vom Muster des Bayerischen Gemeindetages farblich markiert.“

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung – HS)“ als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift in der Anlage beigefügt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

10. Festlegung eines regelmäßigen Sitzungstages für die Sitzungen während der Wahlperiode 2026/2032

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Die regelmäßigen Sitzungstage finden derzeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach wie folgt statt:

Stadt Baunach

- Stadtrat: Erster Dienstag im Monat
- Bau- und Umweltausschuss: Zweiter Dienstag im Monat

Gemeinde Reckendorf

- Gemeinderat: Zweiter Mittwoch im Monat
- Bau- und Umweltausschuss: Vierter Mittwoch im Monat

Gemeinde Lauter

- Gemeinderat: Dritter Donnerstag im Monat

Gemeinde Gerach

- Gemeinderat: Vierter Donnerstag im Monat

Nach Rücksprache mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sollen die Termine entsprechend beibehalten werden. Auch bei der Vorbesprechung der Geschäftsordnungen und Hauptsatzungen am 13. April 2026 wurde dieses Vorgehen abgestimmt. Durch die Verteilung der Sitzungstermine kann eine entsprechende Schriftführung der Verwaltung gewährleistet werden."

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden regelmäßigen Sitzungstage für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien in der Wahlperiode 2026/2032:

Gemeinderat: Dritter Donnerstag im Monat

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr, eine Unterscheidung nach Sommer- oder Winterzeit erfolgt nicht. Wie bisher kann der Vorsitzende bei Bedarf einen Sitzungstermin verschieben. Die vorläufigen Sitzungstermine werden jeweils im Herbst für das folgende Jahr dem Gemeinderat vorgelegt.

11. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Lauter (2026/2032)

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO hat sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026/2032 fußt, wie in den vergangenen Wahlzeiten auch, auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Das Muster wird von Seiten des Gemeindetages vor jeder Kommunalwahl überarbeitet und aktualisiert. Die Geschäftsordnung regelt ganz allgemein die Arbeitsweise in der Gemeinde. Neben der Konkretisierung der Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Ersten Bürgermeisters werden die Aufgaben der Ausschüsse und der Geschäftsgang definiert.
Das Muster wurde auf die örtlichen Begebenheiten der Gemeinde Lauter sowie auf die Arbeitsweise innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Baunach angepasst. Dabei wurden die bewährten Inhalte der bestehenden Geschäftsordnung beibehalten. Die Geschäftsordnungen wurden am 13. April 2026 vorbesprochen.

Die im beigefügten Entwurf farblich markierten Abweichungen zur bisherigen Geschäftsordnung werden nachfolgend erläutert:

Bewirtschaftungsrahmen des Ersten Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 GeschO)

Die Geschäftsordnung konkretisiert die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters durch Wertgrenzen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Die Gemeindeordnung spricht hier lediglich von laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Auch hier gibt es entsprechende Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages. In der Wahlperiode 2020/2026 lag die Bewirtschaftungsbefugnis bei 5.000,00 € brutto. Die Empfehlung des Gemeindetages lag hier bei 4,00 € - 5,00 € je Einwohnerin und Einwohner.
Aufgrund des Anstiegs des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere im Baugewerbe, empfiehlt der Gemeindetag nun 6,00 € - 8,00 € je Einwohnerin und Einwohner. Im beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung wurde daher ein Betrag von 8.000,00 € (brutto) angesetzt, dies entspricht ca. 7,00 € je Einwohnerin und Einwohner. Die übrigen Beträge (Stundung, Erlass, Nachträge, etc.) sind immer im Bezug zur Bewirtschaftungsbefugnis festgelegt.

Bauangelegenheiten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 GeschO)

Es wurde nun genauer definiert, bei welchen Fällen es sich um eine „geringfügige Ausnahme und Befreiung“ handelt.

Möglichkeit eines Ordnungsgeldes (§ 24 Abs. 3 und § 27 Abs. 8 GeschO)

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es nun möglich, Ordnungsgelder gegen Gemeinderatsmitglieder zu verhängen, die die Ordnung erheblich stören. Hierfür muss aber zwingend eine Regelung in der Geschäftsordnung bestehen.“

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026/2032. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

12. Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung können sich Gemeinderatsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Gemäß Abs. 1 Satz 3 ist die Bildung und Bezeichnung einer Fraktion sowie deren Vorsitz und Stellvertretung dem Ersten Bürgermeister anzuzeigen und der Gemeinderat hierüber zu unterrichten“.

Aus der Sitzung:
Der Gemeinderat Lauter nahm dies zur Kenntnis.

13. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) entsendet jede Mitgliedsgemeinde neben ihrer ersten Bürgermeisterin bzw. ihrem ersten Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter (geborene Vertretung) ein Gemeinderatsmitglied sowie für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen, die bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 119 GO i.V.m. Art. 55 Abs. 1 GLKrWG). Dabei handelt es sich gemäß Art. 55 Abs. 1 GLKrWG um den letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde (Stand 31. März 2025). Für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft sind somit folgende Einwohnerzahlen heranzuziehen:

- Stadt Baunach 4.101 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Reckendorf 1.946 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Lauter 1.183 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Gerach 1.043 Einwohnerinnen und Einwohner

Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums bleibt im Vergleich zur letzten Wahlperiode mit insgesamt 15 Mitgliedern gleich. Aufgrund von Änderungen der Einwohnerzahl entsendet die Gemeinde Gerach künftig jedoch eine Vertretung mehr und die Gemeinde Reckendorf eine Vertretung weniger in die Gemeinschaftsversammlung.

Stadt Baunach: (insgesamt **6 Sitze**)
Erster Bürgermeister, ein Stadtratsmitglied und vier weitere Stadtratsmitglieder (vier volle Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Reckendorf: (insgesamt **3 Sitze**)
Erste Bürgermeisterin, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Lauter: (insgesamt **3 Sitze**)
Erster Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Gerach: (insgesamt **3 Sitze**)
Erster Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Für die Gemeinderatsmitglieder ist für den Fall ihrer Verhinderung eine namentlich bestimmte Stellvertretung zu bestellen. Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister wird dagegen von den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister selbst (als Gemeinderatsmitglied) in die Gemeinschaftsversammlung entsandt wurde. Sie bzw. er wird dann seinerseits von der bestellten Stellvertretung vertreten (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 VGemO).

Die Entsendung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i.V.m. Art. 33 GO in gleicher Weise wie die Bestellung der Ausschussmitglieder, also entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen und mit Bindung an deren Vorschläge (vgl. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Die Stimmen in der Gemeinschaftsversammlung können nur von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertretern abgegeben, also nicht „gebündelt“ werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO). Bei gemeindlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können die Mitgliedsgemeinden ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Gemeinschaftsversammlung abzustimmen haben (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird für die Zuteilung der Sitze das Verfahren nach Hare-Niemeyer verwendet. Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Zu vergebende Sitze: 2	Verfahren: Hare-Niemeyer
CSU	**1 Sitz**
FWG Lautergrund	**1 Sitz**

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreterinnen bzw. Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen."

Beschluss: 13 : 0

Die Gemeinde Lauter entsendet nachfolgende Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

		Mitglied:	**Vertretung:**
1	**geborene Vertretung**	**1. Bürgermeister Ronny Beck**	**2. Bürgermeister Peter Zweier**
2	**CSU**	**Udo Karl**	**Sven Schärer**
3	**FWG Lautergrund**	**Christian Albrecht**	**Daniel Roßmeier**

14. Benennung der Mitglieder für die gebildeten Ausschüsse

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen. Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertreter eines anderen sein. Den Vorsitz (auch die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden) im Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt der Gemeinderat – nicht der Ausschuss selbst (Art. 33 Abs. 2 GO findet gemäß Art. 103 Abs. 2 HS 2 keine Anwendung)."

Beschluss: 13 : 0

1. Der vorberatende Finanzausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	**Stellvertretung:**
Vorsitz	**Erster Bürgermeister Ronny Beck**	**Zweiter Bürgermeister Peter Zweier**
CSU	**Alexander Gruber**	**Dritte Bürgermeisterin Ruth Will**
CSU	**Sven Schärer**	**Udo Karl**
FWG	**Simone Postler**	**Armin Postler**
FWG	**Daniel Roßmeier**	**Carmen Seits**

Beschluss: 13: 0

2. Der vorberatende Bau- und Umweltausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	**Stellvertretung:**
Vorsitz	**Erster Bürgermeister Ronny Beck**	**Dritte Bürgermeisterin Ruth Will**

CSU	**Michael Postler**	**Alexander Gruber**
CSU	**Udo Karl**	**Sven Schärer**
CSU	**Zweiter Bürgermeister Peter Zweier**	**Dritte Bürgermeisterin Ruth Will**
FWG	**Armin Postler**	**Carmen Seits**
FWG	**Daniel Roßmeier**	**Simone Postler**
FWG	**Christian Albrecht**	**Helmut Hartmann**

Beschluss: 13 : 0

3. **Der vorberatende Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:**

	Mitglied:	**Stellvertretung:**
CSU	**Dritte Bürgermeisterin Ruth Will**	**Zweiter Bürgermeister Peter Zweier**
CSU	**Sven Schärer**	**Alexander Gruber**
FWG	**Simone Postler**	**Armin Postler**
FWG	**Carmen Seits**	**Christian Albrecht**

Beschluss: 13 : 0

4. **Zur/zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Ruth Will bestellt.**

Beschluss: 13 : 0

5. **Zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Simone Postler bestellt.**

15. Benennung der Mitglieder zum „Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe“

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Gemeinde entsendet in die Verbandsversammlung neben dem ersten Bürgermeister, der der Versammlung grundsätzlich kraft Gesetzes angehört (geborener Vertreter) eine bestimmte Anzahl weiterer Verbandsräte, deren Zahl in der Verbandssatzung festgelegt ist (Art. 19 Abs. 1 Nr. 4, Art. 31 Abs. 1 und 2 KommZG).

Auf die Bestellung der Verbandsräte sind die für die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften nicht schon kraft Gesetzes anwendbar, weil es bei der Bestellung um Vertreter der Gemeinde geht, nicht aber um Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat.

Es können deshalb auch Gemeindebürger bestellt werden, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind. Der Gemeinderat kann allerdings intern festlegen, dass auch für die Bestellung der Verbandsräte das Stärkeverhältnis maßgeblich ist und den Fraktionen und Gruppen ein entsprechendes Vorschlagsrecht zusteht.

Während die Verbandsräte kraft Amtes (erster Bürgermeister) im Falle ihrer Verhinderung grundsätzlich durch die gesetzlichen Stellvertreter (weitere Bürgermeister) vertreten werden, sind für die sonstigen Verbandsräte jeweils eigene Stellvertreter zu bestellen. Zu beachten ist dabei, dass sich Verbandsräte nicht untereinander vertreten können (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Von der Gemeinde Lauter sind nach Rücksprache mit dem Wasserzweckverband neben dem Ersten Bürgermeister zwei weitere Vertreter (jeweils mit Stellvertreter) zu bestellen.

Beschluss: 13 : 0

1. **Die Sitzverteilung für die Entsendung der Verbandsräte beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.**

Beschluss: 13 : 0

2. **In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe werden entsandt:**

	Mitglied:	**Stellvertretung:**
Geborenes Mitglied	**Erster Bürgermeister Ronny Beck**	**Dritte Bürgermeisterin Ruth Will**
CSU	**Michael Postler**	**Zweiter Bürgermeister Peter Zweier**
FWG	**Armin Postler**	**Helmut Hartmann**

16. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Windenergie Lautergrund GmbH

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 die Mitglieder des Aufsichtsrates für die „Windenergie Lautergrund GmbH“ bestellt. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 der GmbH-Satzung endet die Amtszeit des Aufsichtsrates mit der Amtszeit des Gemeinderates. Somit sind die Mitglieder des Aufsichtsrates in der neuen Wahlperiode neu zu bestellen.
Gemäß § 6 Abs. 1 der GmbH-Satzung werden die Mitglieder des Aufsichtsrates, der aus sechs Mitgliedern besteht, aus der Mitte des Gemeinderates von der Gesellschafterversammlung gewählt.
Da die Gemeinde Lauter alleinige Gesellschafterin der GmbH ist, wird diese Aufgabe gemäß § 2 Nr. 25 der Geschäftsordnung vom Gemeinderat wahrgenommen. Auch hier wird empfohlen, das Besetzungsverfahren für Ausschüsse analog anzuwenden.
Als Geschäftsführer der GmbH kann der Erste Bürgermeister kein Mitglied des Aufsichtsrates sein (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 105 AktG analog).“

Beschluss: 13 : 0

1. Die Sitzverteilung für die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Windenergie Lautergrund GmbH erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Beschluss: 13 : 0

2. In den Aufsichtsrat der Windenergie Lautergrund GmbH werden entsandt:

		Mitglied:
1	**CSU**	**Zweiter Bürgermeister Peter Zweier**
2	**CSU**	**Michael Postler**
3	**CSU**	**Udo Karl**

4	**FWG**	**Armin Postler**
5	**FWG**	**Daniel Roßmeier**
6	**FWG**	**Carmen Seits**

17. Vorschlag für die Bestellung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Das Standesamt Baunach umfasst die vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können die Verwaltungsgemeinschaften ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (hiervon sind auch die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umfasst) zu Standesbeamten bestellen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erfüllt werden müssen, sofern der Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird (sog. Eheschließungsstandesbeamte). Die bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Amtszeit dieser Standesbeamten erlischt regelmäßig mit dem Ablauf ihrer eigenen Amtszeit als Bürgermeister (§ 3 Abs. 3 AVPStV). Die Bestellung der ersten Bürgermeister (nicht der weiteren Bürgermeister) gilt im Falle ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (dies ist im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach außer in Reckendorf überall der Fall; eine neue Bestellung ist aber trotzdem erforderlich).
Bei einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinschaftsversammlung. Die Vornahme von Eheschließungen kann dann für alle Eheschließungen im Bereich der VG Baunach erfolgen, sie ist nicht auf die jeweilige Kommune beschränkt.

Die Verwaltung empfiehlt, sowohl den Ersten Bürgermeister als auch alle weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Zum einen entlastet dies das Standesamt, das die zahlreichen und immer opulenter gestalteten Trauungen auf mehrere Schultern verteilen kann. Zum anderen ist es auch für die Eheschließenden feierlicher, wenn ein(e) Bürgermeister(in) die Trauung durchführt.“

Beschluss: 12 : 1

Der Gemeinderat schlägt der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach vor, den Ersten Bürgermeister sowie die Zweite Bürgermeisterin / den Zweiten Bürgermeister und die Dritte Bürgermeisterin zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

18. Beschluss zur Durchführung einer Wahl zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher für Appendorf

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Gemäß Art. 60 a der Gemeindeordnung können für Gemeindeteile, die am 18. Januar 1952 noch selbstständig waren und die nicht im Gemeinderat vertreten sind, eine Ortssprecherin bzw. ein Ortssprecher gewählt werden. Die Ortssprecherin bzw. der Ortssprecher wird in einer Ortsversammlung aus der Mitte der Bewohnerinnen und Bewohner des Gemeindeteils gewählt. Die Amtszeit der Ortssprecherinnen und Ortssprecher endet mit der Wahlzeit des Gemeinderates.
Ortssprecherinnen und Ortssprecher können gemäß Art. 60 a Abs. 2 GO an allen Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

Die Durchführung einer solchen Ortssprecherwahl erfolgt entweder auf Antrag eines Drittels der im Gemeindeteil ansässigen Bürgerinnen und Bürger (Art. 60 a Abs. 1 Satz 1 GO) oder aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses (Art. 60 a Abs. 1 Satz 2 GO). Mit E-Mail vom 28. April 2026 beantragte die FWG Lautergrund, einen solchen Beschluss auf Durchführung einer Wahl zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher herbeizuführen.
Die ehemalige Gemeinde Appendorf wurde zum 31. März 1971 im Zuge der Gebietsreform nach Lauter eingemeindet. Die Ortsteile Godeldorf und Godelhof wurden nach Baunach eingemeindet. Die frühesten Nachrichten zu dieser Gemeinde gehen bis in das 19. Jahrhundert zurück, die Voraussetzungen des Art. 60 a GO liegen hier vor.
Bisher wurde jedoch keine Ortssprecherin bzw. kein Ortssprecher in den Gemeinderat entsendet. Auch nach der Kommunalwahl 2026 ist die ehemalige Gemeinde Appendorf nicht im Gemeinderat vertreten, weshalb die Wahl einer Ortssprecherin bzw. eines Ortssprechers möglich ist."

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschießt den Punkt vorerst zurückzustellen und bei einer Bürgerversammlung mit den Appendorfer Bürgern diese zu Ihrer Meinung zu befragen, da von den Appendorfer Bürgern hierzu unterschiedliche Standpunkte zu hören sind.

19. Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen."

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Alexander Gruber und Carmen Seits zu den Jugendbeauftragten der Gemeinde Lauter.

20. Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen."

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Michael Postler zur/zum Behindertenbeauftragten der Gemeinde Lauter.

21. Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen."

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Ruth Will und Daniel Roßmeier zu den Seniorenbeauftragten der Gemeinde Lauter.

22. Gemeindliches Ortsrecht - Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Optimierung der Windkraftnutzung in den Windvorranggebieten Deusdorf-West und Lauter-West"

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Optimierung der Windkraftnutzung in den Windvorranggebieten Deusdorf-West und Lauter-West" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt Nr. 43/2024 der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes sollte die Gemeinde zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre als Satzung beschließen. Inhalt der Veränderungssperre ist gem. § 14 Abs. 1 BauGB, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Zu beachten ist dabei, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, durch die Veränderungssperre nicht verhindert werden können. Auch Unterhaltungsarbeiten sind weiterhin zulässig.
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über Ausnahmen trifft das Landratsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauter.
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB zwei Jahre. Die Gemeinde kann diese Frist um ein Jahr verlängern. Danach tritt die Veränderungssperre außer Kraft. Eine außer Kraft getretene Veränderungssperre kann ganz oder teilweise erneut beschlossen werden, sofern die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
Die Gemeinde möchte ihre gemeindliche Positivplanung zur effektiven Nutzung der Windvorranggebiete absichern. Die Abgrenzung der Baufenster erfolgt unter Berücksichtigung des bestmöglichen Windertrags sowie unter Einbeziehung der standortspezifischen topographischen Gegebenheiten und der jeweiligen Flächenart. Maßgeblich hierbei sind insbesondere die Höhenstruktur des Geländes, potenzielle Abschattungseffekte, Erschließungsmöglichkeiten sowie naturräumliche und planungsrechtliche Rahmenbedingungen.
Darüber hinaus wurden die Baufenster so gewählt, dass der erforderliche Eingriff in Natur und Landschaft auf das geringstmögliche Maß beschränkt wird. Insbesondere wurde bei der Festlegung darauf geachtet, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden und bestehende Strukturen – soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar – zu berücksichtigen. Ziel der gewählten Baufenster ist es, eine technisch und wirtschaftlich optimale

Nutzung der Windverhältnisse sicherzustellen, ohne dabei gegen geltende rechtliche Vorgaben, insbesondere bauplanungs-, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Bestimmungen, zu verstoßen.
Um Vorhaben sowie wertsteigernde Veränderungen, die anders nicht zu verhindern sind, zu unterbinden, ist eine Veränderungssperre erforderlich. Insofern besteht für die vorgesehene Planung ein Sicherungsbedürfnis. Auch eine befristete Zurückstellung von Vorhaben gemäß § 15 BauGB wird voraussichtlich nicht ausreichen, weil die Planung wohl nicht binnen zwölf Monaten abgeschlossen werden kann."

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Optimierung der Windkraftnutzung in den Windvorranggebieten Deusdorf-West und Lauter-West" als Satzung. Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

23. Sonstiges - Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden keine Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben.

23.1. Sonstiges - Bauvorhaben Gemeindegebiet Lauter

Gemeinderatsmitglied Armin Postler bat darum das neue Gremium über die aktuellen Bauvorhaben, durch Vorstellungen der Planer bzw. Ingenieurbüros, zu informieren, sodass alle Gemeinderäte auf dem aktuellen und gleichen Stand sind.
Der Vorsitzende stimmte diesen Antrag zu.

23.2. Sonstiges - Antrag auf Beschaffung Taschenbuch für Gemeinderäte vom Boorberg Verlag

Gemeinderatsmitglied Simone Postler stellte den Antrag für alle Gemeinderäte das Taschenbuch für Gemeinderäte vom Boorberg Verlag für je 29,95 € anzuschaffen. Hier werden viele interessante Fragen und Antworten beschrieben.
Der Vorsitzende verwies auf den Vortrag für die neuen Gemeinderäte am 03. Juni um 18:00 Uhr in der Synagoge in Reckendorf, dieser wird von Herrn Kaiser dem Dozenten der Hanns Seidl Stiftung gehalten.
Die Anschaffung des Taschenbuchs ist eine zusätzliche Möglichkeit.

23.3. Sonstiges - Antrag auf Flurrundfahrt

Gemeinderatsmitglied Udo Karl stellte den Antrag eine Flurrundfahrt anzuberaumen, um den Gemeinderäten zu zeigen, welche Grundstücke im Besitz der Gemeinde sind.
Der Vorsitzende erklärte im Sommer eine Flurrundfahrt als auch eine Besichtigung der gemeindlichen Einrichtungen anzuberaumen.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:40 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

24. Eintrag des gesamten Gemeinderates in das Goldene Buch der Gemeinde Lauter

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung wurden die Eintragung des gesamten Gemeinderates in das goldene Buch der Gemeinde Lauter durchgeführt.

Der Vorsitzende:

Beck
Erster Bürgermeister